

ZUSAMMENFASSENDERklärung

Gemäß § 10a BauGB ist dem vorliegenden Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Planverfahren

Das Verfahren lief in folgenden Schritten ab:

Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens	07.02.2017
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Aushang im Stadtplanungsamt)	03.05.2017 bis einschl. 24.05.2017
Frühzeitige Beteiligung der Behörden	24.04.2017 bis einschl. 24.05.2017
Offenlagebeschluss	27.06.2017
Formelle Beteiligung der Öffentlichkeit Beteiligung der Behörden	10.07.2014 bis einschl. 11.08.2014 28.06.2017 bis einschl. 07.08.2017
Satzungsbeschluss über die Aufhebung	26.09.2017
Öffentliche Bekanntmachung (somit rechtswirksam seit)	29.11.2017

Ziel der Bebauungsplanaufhebung

Der Bebauungsplan Nr. 115.02.01 „Änderung Südraum, für das Gebiet Metzger Straße, Südring, verlängerte Feldmannstraße und Bundesautobahn“ ist am 13.10.1971 in Kraft getreten. Innerhalb des ca. 13,8ha großen Geltungsbereichs sind reine und allgemeine Wohngebiete, eine Fläche für ein Umspannwerk und Verkehrsflächen zur Ergänzung des Hauptverkehrsstraßennetzes mit begleitenden Grünflächen festgesetzt. Diese Festsetzungen entsprechen nicht mehr den heutigen Planungszielen.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans wird das Ziel verfolgt, die Grün- und Freiflächen südlich der Bebauung an der Straße Hohe Wacht gemäß den Zielaussagen des Flächennutzungs- und Landschaftsplans zu erhalten und zu entwickeln. Auf mehreren städtischen Grundstücken im Geltungsbereich sollen die Artenschutzmaßnahmen für die Zauneidechse durchgeführt werden, die dem Bebauungsplan Nr. 114.11.00 „Franzenbrunnen, östlicher Teilbereich“ zugeordnet werden. Hier soll langfristig eine halboffene Landschaftsstruktur entwickelt und erhalten werden, die mit mosaikartig verteilten Biotopelementen einen Lebensraum für verschiedene Arten bietet.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Bebauungsplanaufhebungsverfahrens wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem „Umweltbericht“ beschrieben und bewertet wurden.

Als Ergebnis der Umweltprüfung ist festzuhalten, dass die Aufhebung des Bebauungsplanes 115.02.01 „Änderung Südraum, für das Gebiet Metzger Straße, Südring, verlängerte Feldmannstraße und Bundesautobahn“ nicht zu einer Belastung oder Beeinträchtigung der Naturgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen - biologische Vielfalt, Klima, Mensch (Lärm, Lufthygiene, Erholung, Gesundheit), Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter führt. Auch können negative Einwirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Naturgütern in Folge der Aufhebung des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden. Vielmehr wirkt sich der Verzicht auf eine Bebauung der Fläche und die Beibehaltung des jetzigen Zustandes als unbebaute Außenbereichsfläche positiv auf die genannten Naturgüter aus.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Seitens der Behörden und verwaltungsinternen Stellen wurden überwiegend keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

Die oberste Forstbehörde hat die Anregung geäußert, den im Geltungsbereich vorhandenen Wald als solchen festzusetzen. Da der Bebauungsplan ersatzlos aufgehoben wird, erfolgen keine neuen Bebauungsplanfestsetzungen. Dieser Anregung konnte daher nicht entsprochen werden. Ebenfalls kann die Anregung der Forstbehörde, weitere Flächen im Geltungsbereich aufzuforsten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht umgesetzt werden. Diese Anregung widerspricht den Planungszielen des Flächennutzungs- und Landschaftsplans. Der vorhandene Wald fällt unter die Regelungen des Landeswaldgesetzes. Eine Umwandlung ist nicht vorgesehen, er soll als mosaikartiges Biotopolement auch in Zukunft erhalten werden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

Die Verwirklichung der Bebauungsplanfestsetzungen entspricht nicht mehr den städtebaulichen Zielen der Landeshauptstadt. Im Geltungsbereich sollen auf städtischen Flächen Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden, die einem anderen Bebauungsplan zugeordnet sind. Ziel der Bebauungsplanaufhebung ist außerdem, dass weite Teile des Geltungsbereichs zukünftig wieder dem Außenbereich zuzuordnen sind.

Die Aufhebung des Bebauungsplans ist die einzige Planungsvariante, die das Erreichen dieser Ziele im Geltungsbereich ermöglicht.